Osnabrücker Gespräche zum Unternehmensrecht Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Vertragspraxis bei Vertraulichkeitsvereinbarungen

26. Oktober 2016 Dr. Martin Quodbach, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz CBH Rechtsanwälte, Köln





Einleitung

- Zweck von Geheimhaltungsklauseln
 - -Schutz des Berechtigten
 - -Beschränkung des Verpflichteten
 - -Außenwirkungen?
- Diversität
 - -Abhängigkeit von den Parteirollen
 - -Gegenstand des Informationsaustauschs



Definition der vertraglich zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (1)

- Zwiespalt: abstrakte Definition versus Auflistung
- Anlehnung an Abstrahierung gem. Art. 2 Ziff. 1 lit. a der RL?
 - "Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen"
 - Informationen, die "allgemein bekannt" bzw. "ohne weiteres zugänglich" sind
- Ergebnisorientierte Definition? (siehe Erwägungsgrund 14 der RL),
 - "legitimes Interesse an Geheimhaltung"
 - "legitime Erwartung an die Wahrung der Vertraulichkeit"





Definition der vertraglich zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (2)

- Definition nach "realem oder potenziellen Handelswert"? Siehe Erwägungsgrund Nr. 14 der RL, Art. 2 Ziff. 1 lit. b der RL
 - Problem: Darlegungslast läge bei dem Informationsgeber
- Obliegenheit der Parteien zur Kennzeichnung von geheimen Informationen?
 - Problem: Gefahr der Vernachlässigung bei der praktischen Handhabung
- aber siehe auch Art. 11 Abs. 1 der RL (Vorlage von Beweisen der Einordung als Geschäftsgeheimnis)



Definition der außenstehenden Dritten/Öffentlichkeit

- Beschränkung des Wissens auf einen bestimmten Personenkreis innerhalb der Sphäre des Informationsempfängers?
- Weitergabe an externe Personen oder interne Mitarbeiter?
 - Interne Weitergabe von Schulungen oder eigener Unterwerfung abhängig machen (Problem: rechtliche Grenzen, Bsp. Arbeitsrecht)
- Weitergabe von Informationen im Rahmen von vertraglich vereinbarten Zwecken (bspw. an Zulieferer/Behörden)
- Rolle von Konzerngesellschaften (ggf. Pflicht zur eigenständigen Unterwerfung)



Regelung von Ausnahmen der Vertraulichkeit

- Tatsächliche (noch nicht gesehene) anderweitige Vorveröffentlichung
- Anderweitiges Bekanntwerden nach Abschluss der Vereinbarung
- Kollidierende Pflicht zur Veröffentlichung (gesetzlich/behördlich)
 - siehe Erwägungsgrund 'Nr. 18 zur RL
 - "Wistleblower"? (s. Erwägungsgrund Nr. 20, Art. 5 lit. b), Vorbehalt eines öffentlichen Interesses, regelwidriges Verhalten, Fehlverhalten oder illegale Tätigkeit von unmittelbare Relevanz
 - "zum Schutz eines durch das Unionsrecht oder das nationale Recht anerkannten legitimen Interesses"
 - Relevanz von Informationen innerhalb von gerichtlichen Verfahren

Aber: Konflikte wohl auch über **immanente Grenzen** oder auf der Ebene der Rechtswidrigkeit/des Verschulden eines Verstoßes lösbar





Begleitende Maßnahmen zur Sicherung der übermittelten Informationen

- Kenntlichmachung als vertraulich, im eigenen Interesse des Informationsgebers
- Quittierung durch den Empfänger (Praktikabilität?)
- Auferlegung von Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwahrung (insbes. EDV, Verschlüsselung von Korrespondenz), siehe auch Art. 2 Ziff. 1 lit. c der RL, Art. 11 Abs. 2 lit. b
- Pflichten bei der Handhabung (bspw. Verbot der Anfertigung von Kopien durch Empfänger)
- Weiterreichung von Geheimhaltungspflichten im Umfeld des Informationsempfängers
- Rückgabe von Informationsträgern, Kopien bei Erledigung des Anlasses der Vereinbarung, Löschung von verkörperten Informationen



Vertragsstrafen/Pauschalisierung von Schäden

- Einseitige oder wechselseitige Vereinbarung, Über- oder Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien, Abhängigkeit einer Partei?
- Kontrolle durch die §§ 138, 242 BGB
- Differenzierung
 - nach Höhe des drohenden Schadens
 - nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Schuldners
 - nach Schwere/Verschuldensgrad des Verstoßes?
- Differenzierung nach Person des Verpflichteten
 - Privatpersonen/Gewerbetreibende
 - Arbeitnehmer: besondere Schutzbedürftigkeit (Regel: alles über ein Bruttomonatsgehalt ist problematisch)
- "Hamburger Brauch"; ggf. orientiert an eine Regelstrafe für einen Verstoß



Zeitliche Befristung der Verschwiegenheitspflicht

- Abhängig von Rollenverteilung und von dem Gegenstand des Informationsaustauschs
- Insbesondere bei Partnerschaft "auf Augenhöhe" und wechselseitigem Informationsaustausch anzutreffen
- Gefahr des "Vergessens" um das Bestehen von Vereinbarungen nach langem Zeitablauf
- Dauer: auch abhängig von Entwicklungs- und Produktzyklen
- Bsp.: 5-10 Jahre





Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Arbeitnehmern (AN) für die Dauer des Arbeitsverhältnisses

- Allgemeine arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht betreffend Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Informationen/Erkenntnisse k\u00f6nnen vom Arbeitgeber (AG) als vertraulich bezeichnet werden (bspw.: interne Anweisungen, Richtlinien)
- Voraussetzung: AG kann ein Geheimhaltungsinteresse darlegen
 - Solche rechtliche Fragen bereiten in der Praxis meist keine Probleme





Vertraulichkeitsvereinbarungen mit ausscheidenden/ausgeschiedenen Arbeitnehmern (1)

- Grds. darf AN Informationen aus seinem Gedächtnis und anderen Quellen, zu denen er befugten Zugang hat, weiter verwerten, Grenze: allgemeine Rücksichtnahmepflicht (aber: rechtsunsicher).
- Über konkret umschriebene Sachverhalte/konkretisierte Geheimnisse kann eine nachvertragliche Geheimhaltung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vereinbart werden.
- In dem Fall: möglichst genaue Bezeichnung der geheim zu haltenden Informationen





Vertraulichkeitsvereinbarungen mit ausscheidenden/ausgeschiedenen Arbeitnehmern (2)

- eine generelle/umfassende nachvertragliche Vertraulichkeit kann AG nur über eine an den §§74 ff. HGB angelehnte Karenzentschädigung entgegen wirken
 - Überschreiten der Schwelle zum Wettbewerbsverbot:
 Beeinträchtigung des Marktwerts des AN?
 - ggf. kostspielig und zeitlich begrenzt (h.M.: maximal 2 Jahre)





Kontakte im Zuge von allgemeinen (informellen) Entwicklungsbestrebungen zusammen mit Kunden/Zulieferern/ Partnern

- Wahrung/Dokumentation der patentrechtlichen Neuheit (explizite Vertraulichkeit oder zumindest Dokumentation einer vertraulichen Atmosphäre)
- Explizite Verwertungsverbote bezogen auf Informationen



Forschungs- und Entwicklungskooperationen

- Vorrang der vertraglichen Zuordnung der wirtschaftlichen Verwertungsbefugnisse (vgl. § 8 PatG)
- Problem: Intendierte Patentanmeldungen und damit verbundene Offenlegung von Erkenntnissen
 - Abgrenzung von Neuentwicklung und Alt-Know-how eines Vertragspartners
 - Wechselseitige Übermittlung von Entwürfen für Patentanmeldungen vor Einreichung?
- Strikte Erstreckung der Vertraulichkeit auch auf gemeinsam erarbeitete Erkenntnisse? (Verwertungsgemeinschaft)





Kontakt mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

- Beabsichtigte Veröffentlichungen der Vertragsparteien?
 - ggf. wissenschaftliches Interesse, Wissenschaftsfreiheit Art. 5
 Abs. 3 GG
 - Regelung des Procedere für eventuelle Veröffentlichungen
- Publikationsfreiheiten von Hochschulerfindern (§ 42 Nr. 1 ArbEG), Verzicht- und Vertraulichkeitserklärungen im Dreiecksverhältnis erforderlich



Überlassung von Produkten/Materialien, die Informationen beinhalten

- Verbot von "Reverse Engineering" (Erwägungsgrund 16 der RL, Art. 3 Abs. 1 lit. b)
- Problem: Kartellrecht, keine Beschränkungen über das hinaus, was Dritten möglich wäre?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Martin Quodbach, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bismarckstraße 11-13

D-50672 Köln

Fon +49 221.951 90-83

Fax +49 221.951 90-93

m.quodbach@cbh.de

